

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

(siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 1 und Örtliche Bauvorschriften)

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

(siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 2 und Örtliche Bauvorschriften)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl, z.B.: 0,3

keine Festsetzung zur Traufhöhe),

Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß:

E/D offene Bauweise, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche (umfasst auch die "Vorgartenflächen")

Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche"

Fläche für eine Ortsnetzstation / Elektrizität gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

(siehe auch Textliche Festsetzung en Nr. 4 und 6.2)

Standort für einen anzupflanzenden Baum (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 6.1)

EG: LPB I \_\_\_\_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ Abgrenzung zwischen den Lärmpegelbereichen für die Berechnungshöhe 2,80 m (EG), z.B. zwischen den Lärmpegelbereichen 1 und 2

Abgrenzung zwischen den Lärmpegelbereichen für die Berechnungshöhe 5,60 m (1. OG), z.B. zwischen den Lärmpegelbereichen 1 und 2 2. OG: LPB I \_\_\_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ Abgrenzung zwischen den Lärmpegelbereichen für die Berechnungshöhe

Teilbereiche der überbaubaren Grundstücksflächen, in denen die verkehrsbedingten Mittelungspegel (nachts) den Wert von 50 dB(A) überschreiten (siehe Textliche Festsetzung Nr. 5, vorletzter Absatz):

1. OG: Mitt.Peg. Nacht > 50 dB(A) . . . Abgrenzung für die Berechnungshöhe 5,60 m (1. OG), 1. OG: Mitt.Peg. Nacht < 50 dB(A) . .

Olfen, den ...

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2 Wo Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 Nr. 6 BauGB, hier: 2

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: maximal 2 II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, hier: 2 bis 3

TH 6,5 m 6,5 m bei zweigeschossiger (Ausnahme: Baufeld gegenüber Kökelsumer Str. 32: TH 9,5 m 9,5 m bei dreigeschossiger Bebauung

FH 8,5 m 8,5 m bei zweigeschossiger (Ausnahme: Baufeld gegenüber Kökelsumer Str. 32: FH 11,5 m 11,5 m bei dreigeschossiger Bebauung

(siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 3)

Straßenverkehrsfläche F+R Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

(RR) Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz'

Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes -

Fläche für die Anlage einer Lär mschutzwand

Lärmpegelbereiche (siehe Textliche Festsetzung Nr. 5):

8,40 m (2. OG), z.B. zwischen den Lärmpegelbereichen 1 und 2

EG: Mitt.Peg. Nacht  $\geq$  50 dB(A) .... Abgrenzung für die Berechnungshöhe 2,80 m (EG), EG: Mitt.Peg. Nacht < 50 dB(A)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Bauweise und / oder zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO)

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NW) (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 3 und Örtliche Bauvorschriften) C. Sonstige Darstellungen: 88 Flurstücksnummer, z.B. 88 vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen ---- Flurgrenze vorhandenes Gebäude mit Hausnummer, z.B. 51 - - - - - Grundstücksteilung (unverbindliche Darstellung)

----- Aufteilung der Verkehrsfläche (unverbindliche Darstellung)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN In Ergänzung der Planzeichen und Eintragungen wird festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO: 1. Wohngebäude; 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe; 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können gem. § 4 (3) zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes; 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; 3. Anlagen für

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die unter § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen – Gartenbaubetriebe und Tankstellen – nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO) Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Bestimmung der Traufhöhe:

Die Traufhöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut gebildet. Bestimmung der Firsthöhe: Die Firsthöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. beim

Pultdach durch die obere Dachkante gebildet. Unterer Bezugspunkt Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhenlage der fertigen Fahrbahnoberfläche der im Bebauungsplan zur Erschließung des jeweiligen Baugrundstücks festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Maßgeblich ist dabei die mittlere

Höhenlage der Fahrbahnoberfläche der jeweiligen Planstraße in ihrem unmittelbar an das Baugrundstück grenzenden Abschnitt, ausgenommen Fuß- und Radwege. Bei Eckgrundstücken sind die an zwei Grundstücksseiten geplanten Verkehrsflächen zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Höhen baulicher Anlagen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist

zulässig. Bauliche Anlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO sind in den als "Vorgarten" festgesetzten

Garagen und Carports / Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO) Garagen oder Carports sind in den als "Vorgarten" festgesetzten Grundstücksflächen nicht

im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Grundstücksflächen nicht zulässig. Auf den übrigen, im Bebauungsplan als "nicht überbaubare Grundstücksflächen" festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Anlagen bzw. Flächen für Anlagen zum Schutz vor schädlichen

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Flächen ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Straßenlärm ausgehend von der "Kökelsumer Straße") im Sinne des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Lärmschutzwand mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg / m² und einem resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maß R'w,res von mindestens 25 dB sowie einer Höhe von 3,0 m zu errichten. Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Wandhöhe ist die Höhe der dem jeweiligen Wandabschnitt vorgelagerten Fahrbahnoberfläche der "Kökelsumer Straße".

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor bzw. zur Minderung

Aufgrund der durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen sind im Plangebiet passive

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) (siehe dazu die Hinweise "Immissionen" sowie "Gesetzestexte / Rechtsnormen / Gutachten"!)

Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung der notwendigen Maßnahmen sind im Bebauungsplan eingetragen. Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind je nach Lärmpegelbereich bzw. maßgeblichem Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 (Gleichung 6) mit den folgenden resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßen R'w,res auszustatten: Lärmpegelbereich (LPB) / Aufenthaltsräume Büroräume und maßgeblicher Außenlärmpegel in Wohnungen

\* Mindestwert in Abhängigkeit von den prognostizierten Mittelungspegeln

Zusätzlich sind für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, in

straßenzugewandten Seite zu begrünen. Dabei ist in den jeweiligen Abschnitten mindestens 30 % der Wandfläche mit rankenden oder schlingenden Pflanzen oder alternativ durch geeignete Anpflanzungen unmittelbar vor der Anlage zu begrünen. Die Pflanzung ist fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung muss so erfolgen, dass sie spätestens

LPB I / bis 55 dB(A) erf. R'w,res mind. 30 dB erf. R'w,res mind. 30 dB erf. R'w,res mind. 30 dB LPB II / 56 bis 60 dB(A) LPB III / 61 bis 65 dB(A) erf. R'w,res mind. 31-35 dB\* erf. R'w,res mind. 30 dB LPB IV / 66 bis 70 dB(A) erf. R'w,res mind. 36-40 dB\* erf. R'w,res mind. 31-35 dB\*

An den von der "Kökelsumer Straße" abgewandten Fassaden können zur Ermittlung des erforderlichen Bauschalldämm-Maßes R'w,res für die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume niedrigere Außenlärmpegel (Spalte 1 der obigen Tabelle) angesetzt werden. Bei offener Bebauung dürfen diese um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A) unterhalb der gutachterlich ermittelten und im Bebauungsplan für die einzelnen Grundstücksflächen abzulesenden Werte (Lärmpegelbereiche) liegen.

Bereichen mit verkehrsbedingten Mittelungspegeln (nachts) von mehr als 50 dB(A) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Für Minderungen des maßgeblichen Außenlärmpegels und des verkehrsbedingten Mittelungspegels nachts, die ein Abweichen von den hier festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen erlauben, ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

6.1 Baumpflanzungen im Straßenraum

Die im Verlauf der neu zu bauenden Erschließungsstraßen festgesetzten Standorte für anzupflanzende Bäume können geringfügig verschoben werden, sofern dies technisch 6.2 Begrünung der Lärmschutzwand Die im Bebauungsplan entlang der "Kökelsumer Straße" festgesetzte Lärmschutzwand ist an der

fünf Jahre nach Errichten der Lärmschutzwand abgeschlossen ist.

.... gem. § 2 (1) BauGB öffentliche Auslegung wurde am ...... ortsüblich bekannt beschlossen worden. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Olfen, den ...... wurde gem. § 4 (2) BauGB vom ..... bis ..... bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bürgermeister

> Ausfertigung und Inkrafttreten Dieser Bebauungsplan Nr. ..."............" wurde am ........ ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB am .....in Kraft Erneute öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt Olfen hat am ......

wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Olfen, den ..... Planunterlage

Bebauungsplanentwurf gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen und

Stellungnahmen einzuholen. Die erneute öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen erfolgten in der Zeit vom

...... Die öffentliche Auslegung

Die Planunterlage (Stand ......) entspricht den Anforderungen des § Bürgermeister 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. ..........

öff. best. Vermessungsingenieur

Bürgermeister

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NW)

Vorgärten: Die festgesetzten Vorgartenflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, ausgenommen hiervon sind Grundstückszufahrten und Stellplätze. Die Überbauung durch Grundstückszufahrten und Stellplätze darf maximal 50 % der Vorgartenfläche betragen. Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und

Einfriedungen der Baugrundstücke: Einfriedungen der Vorgärten in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedungen der Vorgärten durch Mauern oder Zäune dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten. Entlang der Grundstücksseiten, die unmittelbar an die festgesetzten "öffentlichen Grünflächen" oder "Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser" grenzen, sind von außerhalb des Grundstücks sichtbare Einfriedungen nur in Form von lebenden Hecken zulässig. Doppelhäuser: Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassadenund Dachfarben, der Dachneigung sowie der Ausbildung der Traufe und des Firstes einheitlich zu

von der Oberkante der Rohdecke des obersten Vollgeschosses bis zur Oberkante Sparren. Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Drempelhöhe 1,1 m nicht überschreiten. Bei zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden sind Drempel oberhalb der Geschossdecke des obersten Vollgeschosses unzulässig. Zulässig ist dort als Drempelhöhe nur die für die Konstruktion der Dacheindeckung erforderliche Sparrenhöhe.

Drempel: Die Drempelhöhe wird an der Außenkante der fertigen Außenhaut gemessen und ist das Maß

Dacheindeckung: Dacheindeckungen sind ausschließlich in mittel- bis dunkelroten, braunen oder grauen bzw. anthrazitfarbenen Farbstellungen zulässig. Darüber hinaus sind begrünte Dächer sowie Anlagen zur Sonnenenergienutzung zulässig.

Bei eingeschossigen Gebäuden mit bezogen auf den Hauptfirst symmetrischen Dächern sind Dachneigungen zwischen 10° und 45°, bei eingeschossigen Gebäuden mit Pultdächern oder anderen unsymmetrischen Dachformen sind Dachneigungen zwischen 10° und 25° einzuhalten. Bei zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden mit symmetrischen Dächern sind Dachneigungen zwischen 10° und 25°, bei zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden mit Pultdächern oder anderen

unsymmetrischen Dachformen sind Dachneigungen zwischen 10° und 15° einzuhalten. Dachaufbauten / Zwerchhäuser Bei eingeschossigen Gebäuden gelten folgende Vorschriften: Die Dächer der Dachaufbauten müssen Neigungen von mindestens 10° aufweisen. Farbe und Material der Dacheindeckung müssen denen des Hauptdaches entsprechen. Dachgauben und –einschnitte dürfen zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand

nicht überschreiten und müssen mindestens 1,0 m Abstand von Graten, Kehlen und Ortgängen einhalten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel dürfen eine Breite von maximal 40 % der Länge der traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten. Werden auf einer Gebäudeseite gleichzeitig Dachgauben bzw. –einschnitte und Zwerchhäuser / Zwerchgiebel errichtet, so dürfen diese insgesamt zwei Drittel der Länge der jeweiligen traufseitigen Gebäudewand nicht überschreiten. Zwerchhäuser / Zwerchgiebel müssen von Dachgauben oder -einschnitten einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten.

Traufe wird auf maximal 3,0 m über der Oberkante des Rohbodens des 1. Obergeschosses begrenzt. Bei zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten sowie Zwerchhäuser / Zwerchgiebel

Dachaufbauten oder Zwerchhäuser dürfen den First des Hauptdaches nicht überragen. Die Höhe ihrer

### RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Dachform: Es sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -

PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)

Höhenlage: Die Höhenlage der Baugrundstücke, insbesondere die Höhenlage der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, wird nach der Detailplanung zur Erschließung des Baugebietes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 (3) BauO NW durch die Stadtverwaltung Olfen für die einzelnen Baugrundstücke bestimmt, um eine konfliktfreie Angleichung der Geländeoberflächen von Nachbargrundstücken

Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für

die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Artenschutz / Umweltbelange: Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Entwicklung des Wohngebietes "Olfener Heide I" zulässig, wenn

die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgt, vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG), zum Schutz der Rauchschwalbe mindestens vier Kunstnester als vorgezogene Ausgleichsmaßnah-

me angebracht werden und zum Schutz der Fledermäuse das bestehende Sommerquartier umgehängt und zwei weitere Fledermausflachkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der näheren Umgebung angebracht

Detaillierte Ausführungen zu diesen Maßnahmen sind dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung,

Begründung sind, können im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Olfen während der Dienstzei-

Immissionen: Details zu den prognostizierten Immissionen, insbesondere zur Feinabstufung der Mittelungspegel, die maßgeblich zur Bestimmung des erforderlichen Bauschalldämm-Maßes sind, können dem "Schalltechnischen Gutachten" des Büros Richters & Hüls (Ahaus), Bericht Nr. L-4812-01/1 vom 11.08.2020 entnommen werden. Dieses ist Anlage der Begründung des Bebauungsplanes. Gesetzestexte / Rechtsnormen / Gutachten: Die Gesetzestexte und Verordnungen (s.a. "Rechtsgrundlagen"), Rechtsnormen (DIN 4109-1) und Gutachten (schalltechnisches Gutachten, Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung), die Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner

welcher Anlage der Begründung dieses Bebauungsplanes ist, zu entnehmen.

STADT OLFEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "OLFENER HEIDE I" ENTWURF M. 1: 750

© Land NRW (2020) - Lizenz dl -de/zero -2-0 (www.govdata.de/dl -de/zero -2-0)

Konrad-von-Bergheim-Weg 25 / 59757 Arnsberg E-mail: post@vielhaber-stadtplanung.de Doris Vielhaber - Bearbeitungsstand: 19.08.2020